

Aus dem Standesgericht

Spezielle Aspekte der Interessenkollision

Art. 12 lit. a BGFA verlangt von Anwältinnen und Anwälten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Ausübung ihres Berufes. Diese Verpflichtung gilt für das anwaltliche Auftreten insgesamt und beschlägt die forensische wie die beratende Tätigkeit. Verlangt ist mithin ein korrektes Verhalten von Anwältinnen und Anwälten, sei es im Rahmen ihrer Monopoltätigkeit, sei es hinsichtlich ihres Geschäftsgebarens überhaupt. Als wesentlicher Aspekt des korrekten Geschäftsgebarens erweist sich namentlich auch die Vermeidung von Interessenkonflikten i.S.v. Art. 12 lit. c BGFA. In Frage steht dabei die Zutrauenswürdigkeit des Anwaltes und die Forderung, dass sich Anwältinnen und Anwälte der Achtung für würdig erweisen, welche der Anwaltsberuf erfordert.

Kollision zwischen gesetzlicher Berufspflicht und anwaltlicher Treuepflicht

Die Gefahr von Interessenkonflikten und die strenge Beobachtung der Verpflichtung auf Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zeigt sich bspw. dort, wo Anwälte im Sinne eines fiduziarischen Mandates Einsitz in Verwaltungsräte nehmen. Hier stehen sie einerseits unter der anwaltlichen Treuepflicht gegenüber dem Fiduzianten, sind andererseits aber gemäss Art. 717 OR insbesondere auch der gesetzlichen Pflicht unterworfen, die Interessen der verwalteten Gesellschaft in guten Treuen zu wahren. Diese Gesetzespflicht gebietet Anwältinnen und Anwälte in ihrer Funktion als Verwaltungsräte mithin strikte, alles zu unterlassen, was den Interessen der verwalteten Gesellschaft entgegenlaufen könnte. Ist diese gesetzlich gebotene Wahrung der Interessen einer Gesellschaft als Verwaltungsrat aber durch bestehende mandatsrechtliche Bindung berührt, so verbietet sich im Lichte der anwaltlichen Berufsregeln wie der gesetzlichen Vorschrift von Art. 717 OR die Übernahme des entsprechenden Verwaltungsratsmandates. Gerade bei der Übernahme fiduziarischer Verwaltungsratsmandate ist die Gefahr allfälliger Interessenskonflikte zwischen anwaltlicher Treuepflicht und gesetzlicher Berufspflicht oftmals nicht erkennbar.

In Frage steht das anwaltlich korrekte Verhalten denn auch insbesondere dann, wenn für Anwältinnen und Anwälte, welche bereits in der gesetzlichen Verpflichtung gemäss Art. 717 OR stehen, ein Konflikt aufbricht, weil die zu wahren Interessen der Gesellschaft mit der mandatsrechtlichen Treuepflicht kollidieren. In diesen Fällen ist ihnen unter Vermeidung der Verletzung von Gesetzespflichten wie von Berufspflichten (Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit als Anwalt) untersagt, ein von den Gesellschaftsinteressen abweichendes Drittinteresse zu vertreten, es sei denn, sie treten vom Verwaltungsratsmandat zurück (zum Ganzen: Walter Fellmann, Kollision von Berufs-

pflichten mit anderen Gesetzespflichten am Beispiel des Anwaltes als Verwaltungsrat, S. 165 ff.; in: Bernhard Ehrenzeller, Das Anwaltsrecht nach dem BGFA, Fragen und Entwicklungen im Recht der Rechtsvertretung und Rechtsberatung der Schweiz). Die Vertretung beider Interessen, das so genannte "Doppeldienen" kann mithin nur dort in Frage kommen, wo kein Zweifel darüber besteht, dass diese Interessen gleichgerichtet sind.

Entscheid des Standesgerichtes

Im Sinne dieser Aspekte des Interessenkonfliktes zwischen Wahrung der gesetzlichen Treuepflicht gemäss Art. 717 OR und Wahrnehmung mandatsrechtlicher Verpflichtungen hiess das Standesgericht eine Beschwerde gut, weil der Beschwerdegegner als Verwaltungsrat einer Gesellschaft, welche als Mieterin eine mietrechtliche Auseinandersetzung austrug, die Vermieterin, welcher er mandatsrechtlich verbunden war, in der Mietsache beraten hatte.